

## Konjunkturelles Kurzarbeitergeld in Arbeitsschritten

### Konjunkturelles Kurzarbeitergeld in Arbeitsschritten

Nr.	Arbeitsschritt	Beschreibung des Arbeitsschritts	Erledigt?
1	<b>Prüfung der Voraussetzungen</b>	<p>Kurzarbeit wird durch eine arbeitsrechtliche Vereinbarung eingeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- tarifvertragliche Vereinbarungen oder</li> <li>- einzelvertragliche Regelungen oder</li> <li>- eine Betriebsvereinbarung.</li> </ul> <p>Anhand der "Anzeige über Arbeitsausfall" (s. Abschn. 2) wird das Vorliegen der Voraussetzungen überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewöhnliche Arbeitszeit, Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung?</li> <li>- Ist der Arbeitsausfall voraussichtlich nur vorübergehend?</li> <li>- Ist der Arbeitsausfall unvermeidbar?</li> </ul> <p>Vorübergehend ist ein Arbeitsausfall derzeit, wenn innerhalb der nächsten 6 Monate voraussichtlich wieder mit Vollarbeit zu rechnen ist. Ist innerhalb des genannten Zeitraums nicht mit Vollarbeit zu rechnen, sollte daran gedacht werden, Transfer-Kurzarbeitergeld zu beantragen.</p> <p>Die einzelnen Tatsachen sollten vor der Anzeige des Arbeitsausfalls geprüft werden, da mit einer späteren Betriebsprüfung durch die Agentur für Arbeit zu rechnen ist.</p>	
2	<b>Anzeige der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit</b>	<p>Um Kug erhalten zu können, ist zunächst eine "Anzeige über Arbeitsausfall" (Formular Kug 101) gegenüber der Arbeitsagentur erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anzeige ist bei der Agentur für Arbeit am Sitz des personalabgebenden Betriebs einzureichen. Die Anzeige kann vom Arbeitgeber oder von der Betriebsvertretung erstattet werden.</li> <li>- Sofern der Arbeitgeber die Kurzarbeit anzeigt, muss eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beigefügt werden.</li> <li>- Die Anzeige dient der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld. Deshalb sollte im Vorfeld der Anzeige über Arbeitsausfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen wahrscheinlich vorliegen.</li> <li>- Aufgrund der Angaben wird die Agentur für Arbeit einen Bescheid über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen erteilen.</li> </ul> <p><b>Frist beachten:</b> Kug wird frühestens rückwirkend vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.</p>	
3	<b>Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Arbeitsagentur</b>	<p>Anhand der Angaben in der "Anzeige über Arbeitsausfall" prüft die Agentur für Arbeit zunächst, ob die Kurzarbeit arbeitsrechtlich korrekt eingeführt wurde. Denn besteht arbeitsrechtlich ein Anspruch auf ungekürztes Arbeitsentgelt, weil tarifvertragliche Fristen nicht eingehalten wurden, besteht mangels Entgeltausfall auch kein Anspruch auf Kug. Diesbezüglich ist die ohnehin gesetzlich vorgesehene Stellungnahme der Betriebsvertretung hilfreich.</p>	

Nr.	Arbeitsschritt	Beschreibung des Arbeitsschritts	Erledigt?
		<p><b>Betriebliche Mindestanforderungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anzahl der Beschäftigten und</li> <li>- die Anzahl der vom Arbeitsausfall Betroffenen im jeweiligen Betrieb bzw. der Betriebsabteilung</li> </ul> <p>werden zur Klärung der sogenannten Mindestanforderungen abgefragt und geprüft.</p> <p>Ein Anspruch besteht nur, wenn im jeweiligen Kalendermonat mindestens <math>\frac{1}{3}</math> der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoarbeitsentgelts betroffen sind. Ist diese Voraussetzung erfüllt, haben auch die Arbeitnehmer Anspruch auf Kug, die einen Ausfall von weniger als 10 % haben. <b>Bis zum 31.12.2020</b> kann ein Betrieb auch Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall betroffen ist.</p> <p><b>Angaben zum Arbeitsausfall</b></p> <p>Weitere, wichtige Voraussetzung ist das Vorliegen von wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis (z. B. eine <b>behördliche Schließungsanordnung</b>) für den Arbeitsausfall. Dies sind alle Einflüsse, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem wirtschaftlichen Ablauf ergeben. Die Arbeitsagentur verlangt hierzu unter Ziffer 9 des Vordrucks eine <b>Stellungnahme</b>.</p> <p>Schließlich ist Voraussetzung, dass der <b>Arbeitsausfall nicht vermeidbar</b> ist. Dabei ist nicht nur der Arbeitsausfall an sich gemeint, sondern auch der daraus folgende Entgeltausfall.</p> <p>Deswegen muss z. B. geprüft werden, ob der Entgeltausfall durch die Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub vermieden werden kann. Hierbei muss Urlaub, der von den Arbeitnehmern bereits verplant war, in aller Regel aber nicht vorrangig eingesetzt werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Arbeitsausfall sind auch zulässige Arbeitszeitschwankungen zu nutzen. Geschützt sind aber Guthaben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertraglich ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen während der Schlechtwetterzeit bestimmt sind (bis 50 Stunden),</li> <li>- zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld angespart worden sind (bis 150 Stunden),</li> <li>- über 10 % der geschuldeten Jahresarbeitszeit eines Arbeitnehmers hinausgehen oder</li> <li>- länger als 1 Jahr unverändert bestanden haben.</li> </ul> <p><b>Bis zum 31.12.2020</b> wird kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verlangt. Darüber hinaus sind auch solche Arbeitszeitguthaben geschützt, die in § 7c SGB IV genannt sind (Guthaben für Pflegezeit, Elternzeit, Teilzeit, für die Zeit vor einem Rentenanspruch oder für Zeiten einer vorgesehenen beruflichen Qualifizierung).</p>	
4	<b>Positiver Bescheid der Agentur für Arbeit erteilt</b>	Nachdem die Anzeige über Arbeitsausfall positiv beschieden worden ist und die Kurzarbeit durchgeführt wird, berechnet und zahlt der Arbeitgeber das Kug für die Arbeitnehmer aus. Danach ist es für den jeweiligen Kalendermonat zu beantragen.	

Nr.	Arbeitsschritt	Beschreibung des Arbeitsschritts	Erledigt?
		<p>Kug ist eine Leistung für Arbeitnehmer. Dennoch berechnet der Arbeitgeber das Kug für das wegen der Kurzarbeit ausgefallene Arbeitsentgelt. Er zahlt es ihnen kostenlos aus. Die Zahlungsbeträge sind dann später Grundlage für die Abrechnung des Kug gegenüber der Agentur für Arbeit, was mithilfe des Leistungsantrags und der Abrechnungslisten geschieht.</p> <p>Der Arbeitgeber hat auch die Sozialversicherung der Arbeitnehmer sicherzustellen. Die Beiträge für die Zeit, für die Kug gezahlt wird (Ausfallstunden, Ausfallentgelt), trägt der Arbeitgeber allein. <b>Bis zum 31.12.2020</b> erstattet die Bundesagentur für Arbeit die Beiträge.</p> <p>Eine Einzelquittung der Arbeitnehmer, dass diese das Kug tatsächlich erhalten haben, ist in aller Regel nicht erforderlich: Betriebe bestätigen dies später in einer Erklärung, die stets Bestandteil des Leistungsantrags ist.</p> <p>Ausführliche Informationen zur Berechnung und der Höhe der Leistungen sind den "Hinweisen zum Antragsverfahren Kurzarbeitergeld" (Formular Kug 006) zu entnehmen.</p>	
5	<b>Antragsverfahren und Abrechnung</b>	<p><b>a) Formulare</b></p> <p>Einzureichen sind 2 Formulare:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der <b>Leistungsantrag – Formular Kug 107</b> und</li> <li>- die dazugehörigen <b>Abrechnungsliste(n) – Formular Kug 108</b>.</li> </ul> <p><b>b) Ausschlussfrist</b></p> <p>Leistungsantrag und Abrechnungsliste sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten bei der örtlichen Agentur für Arbeit einzureichen, welche auch die Anzeige anerkannt hat. Ist die Lohnabrechnungsstelle des Betriebs/der Betriebsabteilung im Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit, so sind Leistungsantrag und Abrechnungsliste dort einzureichen. Beizufügen ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung.</p> <p>Die 3-Monatsfrist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kug beantragt wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Kalendermonate zur Wahrung der Ausschlussfrist ist nicht möglich. Endet die Frist von 3 Monaten am Wochenende oder an einem Feiertag, kann der Antrag auch noch am folgenden Werktag gestellt werden.</p> <p><b>c) Leistungsantrag</b></p> <p>Zu jeder Abrechnungsliste gehört auch ein Leistungsantrag. Der Leistungsantrag ist für jeden Abrechnungsmonat einzeln zu erstellen.</p> <p>Im Leistungsantrag wird die Summe des zu erstattenden Kug, die sich aus den Abrechnungslisten ergibt, angegeben.</p> <p>Im Vordruck mit enthalten ist die Antragstellung, dass die Erstattung des Kug an den Arbeitgeber durch die Agentur für Arbeit bereits vor einer möglichen Betriebsprüfung erfolgt. Bei der Erstattung handelt es sich dann um eine sogenannte vorläufige Entscheidung. Das bedeutet, die Agentur für Arbeit kann gezahlte Beträge nach Durchführung der Betriebsprüfung wieder zurückfordern, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen sollten.</p>	